



## **Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Füssen (Plakatierverordnung)**

**vom 28.01.2026**

Aufgrund von Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) erlässt die Stadt Füssen folgende Verordnung:

### **§ 1**

Die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Füssen (Plakatierverordnung) vom 19.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Je eine Großtafel (bis zu 3,60 m x 2,90 m) kann auf Antrag auf den städtischen Grünanlagen

1. in Füssen, Kemptener Straße (westlich der Kasernenhauptzufahrt),
2. in Füssen, Kemptener Straße am Kreisverkehr Morisse (nur Aussenbereich),
3. in Füssen, Augsburgener Straße am Kreisverkehr Hopfener Dreieck (nur Aussenbereich),
4. in Füssen, Sebastianstraße zwischen der Ampelanlage Hochstiftstraße/Blutanger und Bushaltestelle,
5. in Hopfen am See, Einfahrt Campingplatz Hopfensee und
6. in Weißensee, Pfrontener Straße vor dem Freibad

gegen eine Sondernutzungsgebühr aufgestellt werden.

Die beiden Standorte Ziffer 5 und 6 sind auf max. 3 Großplakate begrenzt.

Die Großtafeln dürfen frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden und müssen unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag nach der Veranstaltung entfernt werden.“

§ 3 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„ Die Anzahl wird auf maximal 20 bedruckte Kleinplakate und Sondermaßplakate begrenzt, bei Wahlen und Abstimmungen sowie bei Volks- und Bürgerbegehren auf maximal 10 Kleinplakate und Sondermaßplakate.“



## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, 28.01.2026

STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter  
Erster Bürgermeister